



**Polizeiverordnung  
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit  
und Ordnung auf Straßen und Anlagen**

**in der Stadt Bexbach vom 25.08.2003, 1. Änderung vom  
24.02.2006, in der aktuellen Fassung vom 27.11.2023**

Aufgrund der §§ 8, 59, 59 a, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird folgende Polizeiverordnung für die Stadt Bexbach erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt**

**Grundsatzvorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

**II. Abschnitt**

**Sicherheit der öffentlichen Straßen**

§ 2 Hausnummerierung

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 7 Einfriedungen an Straßen

§ 8 Werbung

§ 9 Bäume und Sträucher

§ 10 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrflächen

§ 11 Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen

§ 12 Verschließen von Schranken

§ 13 Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahrer

§ 14 E- Scooter und Elektrokleinstfahrzeuge

### **III. Abschnitt**

#### **Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

§ 15 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

### **IV. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

§ 16 Gefahren durch Hunde

§ 17 Lärmbelästigungen

§ 18 Straßenmusikanten und Schauspieler

§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen

§ 20 Genuss alkoholischer Getränke, Rauschmittel

§ 21 Zelten und Übernachten

§ 22 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 23 Verunreinigungen und Abfälle, Plakatierungsverbot

§ 24 Verbrennen und offenes Feuer

§ 25 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll

§ 26 Öffentliche Abfallbehälter, Wertstoffsammlungen, Wertstoff- Container

§ 27 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

§ 28 Fütterung von wildlebenden Tieren

### **V. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

§ 29 Ausnahmen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Andere Rechtsvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

## **I. Abschnitt**

### **Grundsatzvorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl.2023 I Nr. 88);

hierzu zählen insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und Einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen.

Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege und Plätze, auf denen ohne Erfüllung der Voraussetzungen unter Nr. 1 ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist, einschließlich zum Parken zugelassener öffentlicher Einrichtungen;

2. in öffentlichen Anlagen

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schutzhütten, Jugendtreffs, Bolzplätze, Kirmes- und Dorfplätze, Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Anlagen in den städtischen Wäldern (wie Parkplätze und Teiche), Gewässer und deren Ufer, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen.

3. an Wertstoffcontainerplätzen.
4. auf öffentlichen Toilettenanlagen, Anschlagflächen, Brunnenanlagen, Pflanzkübeln, Bänken und Denkmälern (Standbilder/Monumente)

## **II. Abschnitt**

### **Sicherheit der öffentlichen Straßen**

#### **§ 2 Hausnummerierung**

(1) In Ergänzung zu der in § 126 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, wird folgendes bestimmt:

Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen vom Gehweg aus bei Tageslicht für einen Durchschnittsbürger deutlich erkennbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

#### **§ 3 Anbringen von Hinweisschildern**

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

#### **§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen**

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte ohne Verzögerung die Ortspolizeibehörde benachrichtigen. Bei Unerreichbarkeit der Ortspolizeibehörde und erkennbarer Wirkungslosigkeit sonstiger Schutzmaßnahmen, insbesondere dem Aufstellen von Warnschildern, ist die Gefahrenstelle abzusperren. Hiervon ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen**

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein. Das Aufstellen von Blumen- oder Pflanzkübeln im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

### **§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

### **§ 7 Einfriedungen an Straßen**

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

### **§ 8 Werbung**

Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

### **§ 9 Bäume und Sträucher**

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 Metern freigeschnitten sein.

(3) Ausgedörnte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

### **§ 10 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrflächen**

Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte,

Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, verstopft oder verschmutzt werden.

### **§ 11 Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen**

(1) Es ist verboten, Verkehrszeichen oder -einrichtungen ohne Anordnung der zuständigen Behörde zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich zu machen oder zu verändern.

(2) Es ist verboten, Baustellenabsicherungen unbefugt zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

### **§ 12 Verschließen von Schranken**

Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu schließen.

### **§ 13 Inline-Skater, Skateboard- und City-Roller-Fahrer**

Das Inline-Skaten, Skateboard- und City-Roller-Fahren auf Fahrbahnen ist verboten. Erlaubt ist das Fahren auf Gehwegen und Plätzen, die nicht oder nur geringfügig genutzt werden und auf denen Behinderungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

### **§ 14 E- Scooter und Elektrokleinstfahrzeuge**

(1) Das Fahren mit einem E-Scooter unterliegt den Vorgaben der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur genauen Bestimmung eines Elektrokleinstfahrzeuges wird auf § 1 Absatz 1 eKFV verwiesen. Insbesondere muss an dem Kraftfahrzeug eine Versicherungsplakette angebracht sein (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eKFV). Das Mindestalter zum Führen von Elektrokleinstfahrzeugen beträgt 14 Jahre (§ 3 eKFV).

(3) Das Fahren eines E- Scooters oder eines Elektrokleinstfahrzeuges ist in öffentlichen Anlagen ausgeschlossen, sofern hierfür nicht gesonderte Regelungen gelten. Dies gilt nicht auf hierfür ausgewiesenen Flächen wie etwa Radwegen.

(4) Das Fahren eines E- Scooters auf Gehwegen oder über den Aloys- Nessler-Platz ist verboten.

## **III. Abschnitt**

### **Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

#### **§ 15 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

(1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass

die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. Das Benutzen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften,
2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen zum Parken zugelassene öffentliche Plätze oder Einrichtungen). Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden,
3. das Ausüben von Ball- und Bewegungsspielen, insbesondere Skateboard fahren, Inline-Skating, City-Roller fahren, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele. Dies gilt nicht auf hierfür vorgesehenen Flächen,
4. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren. Die Benutzung der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken bis 20:00 Uhr erlaubt,
5. das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reitwege.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist.

## **IV. Abschnitt**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 16 Gefahren durch Hunde**

(1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen sind Hunde an der Leine zu führen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet, noch Sachen beschädigt werden.

(2) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, Friedhöfe, Bestattungsplätze, Wassertretanlagen, Schulhöfe sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten. Dies gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde, Assistenzhunde, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

(3) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Haltern oder Führern der Hunde unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 17 Lärmbelästigungen**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln gegenseitiger Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Zeitliche Nutzungsbeschränkungen durch den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde bleiben vor- behalten.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen ist es unter Beachtung der Grundregeln des Absatzes 1 verboten, ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Betreiben oder Spielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung.

(3) Absatz 2 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

(4) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(5) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(6) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

## **§ 18 Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verlegen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können. Sie müssen jedoch mindestens 200 Meter weitergehen.

### **§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 20 Genuss alkoholischer Getränke, Rauschmittel**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederzulassen, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Notdurft verrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 21 Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und diesen vergleichbaren Gegenständen außerhalb genehmigter Camping-, Stell- und Zeltplätzen verboten.

### **§ 22 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Anlagen verboten.

### **§ 23 Verunreinigungen und Abfälle, Plakatierverbot**

(1) Straßen und Anlagen, deren Ausstattung sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht oder ohne Gestattung plakatiert werden. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Entleeren von Aschenbechern sowie das Wegwerfen von Zigarettenschachteln, Getränkedosen und Ähnliches dar.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat im Umkreis von 5 Metern um seine Verkaufsstelle ausreichend viele Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 Metern um seine Verkaufsstelle Rückstände der von ihm abgegebenen Waren zu

beseitigen.

(4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Verpackungen aller Art, Einweggeschirr, Speisereste, Kaugummis, Zigaretten, Zigarettschachteln und Zeitungen.

### **§ 24 Verbrennen und offenes Feuer**

(1) Offenes Feuer ist in öffentlichen Anlagen und Straßen verboten. Ausgenommen hiervon sind offene Feuer in vorschulischen Einrichtungen und Schulen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes, Grillfeuer anlässlich der von der Stadt genehmigten Stadt- und Dorffeste und das Abbrennen der sog. "Martinsfeuer". Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

(2) Das Verwenden von Pechfackeln bei Umzügen ist untersagt. Wachsfackeln dürfen benutzt werden; deren Reste sind jedoch nach Beendigung des Fackelzuges unverzüglich zu löschen.

(3) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortpolizeibehörde und nur im Rahmen des Sprengstoffgesetzes in der aktuell geltenden Fassung möglich.

### **§ 25 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll**

(1) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 07:00 Uhr, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.

(2) Abfallgefäße und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit zu stellen bzw. bereit zu legen.

(3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entstehen. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen.

### **§ 26 Öffentliche Abfallbehälter, Wertstoffsammlungen, Wertstoff-Container**

(1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer, die Abfallbehälter/Papierkörbe nicht gänzlich oder überwiegend ausfüllender Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und Ähnliches sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) In Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten. Die Wertstoff-Sammelbehälter dürfen nicht mit Wertstoffen aus

gewerblichen Betrieben befüllt werden. Andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen, dürfen nicht in die Wertstoff-Sammelbehälter geworfen oder daneben abgestellt werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.

(4) Wertstoff-Container dürfen unbefugt nicht durchsucht oder teilweise oder ganz entleert werden.

(5) Das Aufstellen von Containern zum Zweck der Altschuh- und Altkleidersammlung ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis verboten.

(6) Wer entgegen des Absatzes 6 Container aufstellt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

### **§ 27 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten**

Das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten sind verboten, wenn dies in aggressiver Weise ausgeübt wird, insbesondere, wenn dabei andere Personen angegriffen, in unzumutbarer Weise behindert oder belästigt werden.

### **§ 28 Fütterung von wildlebenden Tieren**

(1) Das Füttern von verwilderten Tauben ist verboten.

(2) Das Füttern von wildlebenden Tieren jeglicher Art an und in Gewässern ist verboten.

(3) Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter und Essensresten an und in den Gewässern, das von den wildlebenden Tieren erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

## **V. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Ausnahmen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichem Interesse vereinbar ist - vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

#### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 Saarländisches Polizeigesetzes

(SPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 das Anbringen von Schildern nicht duldet, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
5. entgegen § 4 Absatz 2 die Ortspolizeibehörde nicht benachrichtigt, keine Warnschilder aufstellt bzw. die Gefahrenstelle nicht absperrt,
6. entgegen § 5 Satz 1 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert oder entgegen § 5 Satz 2 Blumen- oder Pflanzkübel im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt,
7. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt,
8. entgegen § 7 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände entstehen können oder wenn durch Einfriedungen der Straßenverkehr beeinträchtigt oder gefährdet wird,
9. entgegen § 8 Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern anzeigt, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen so belässt, dass der Verkehrsraum eingengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden oder über Gehwegen einen Raum von mindestens 3 Metern Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 Metern Höhe nicht freihält,
11. entgegen § 9 Absatz 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 Meter vor dem

- Fahrbahnrand enden lässt oder wer in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern nicht freischneidet,
12. entgegen § 9 Absatz 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus dem Baum herauschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen,
  13. entgegen § 10 Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder verdeckt, verstopft oder verschmutzt,
  14. entgegen § 11 Absatz 1 Verkehrszeichen und -einrichtungen entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich macht oder verändert,
  15. entgegen § 11 Absatz 2 Baustellenabsicherungen unbefugt entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen beeinträchtigt oder aufhebt,
  16. entgegen § 12 Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ohne Berechtigung bzw. Befugnis öffnet,
  17. entgegen § 13 mit Inline-Skatern, Skateboards oder City-Rollern auf der Fahrbahn fährt oder bei Benutzung der Gehwege mit diesen Geräten andere behindert oder gefährdet,
  18. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 E- Scooter ohne gültige Versicherungsplakette fährt,
  19. entgegen § 14 Absatz 3 E- Scooter oder ein Elektrokleinstfahrzeug in öffentlichen Anlagen fährt, sofern hierfür nicht gesonderte Regelungen gelten,
  20. entgegen § 14 Absatz 4 E- Scooter auf Gehwegen oder über den Aloys-Nessler Platz fährt,
  21. entgegen § 15 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere den dort aufgezählten, benutzt,
  22. entgegen § 15 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt,
  23. entgegen § 15 Absatz 1 Ziffer 3 die dort beschriebenen Ball- und Bewegungsspiele in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht vorgesehen sind,
  25. entgegen § 15 Absatz 1 Ziffer 4 in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat oder wer die Spielgeräte nach 20 Uhr benutzt,

26. entgegen § 15 Absatz 1 Ziffer 5 in den Anlagen außerhalb gekennzeichnete Reitwege reitet,
27. entgegen § 15 Absatz 2 öffentliche Anlagen anders nutzt, als dies auf besonderen Anschlägen vorgegeben ist,
28. entgegen § 16 Absatz 1 Hunde umherlaufen lässt oder Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt,
30. entgegen § 16 Absatz 2 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Wassertretanlagen, Schulhöfe sowie in Anlagen von vor-schulischen Einrichtungen mitbringt,
31. entgegen § 16 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigen lässt und nicht unverzüglich durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen beseitigt,
32. entgegen § 17 Absatz 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in öffentlichen Anlagen ruhestörenden Lärm verursacht,
33. entgegen § 17 Absatz 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen verursacht, durch den andere erheblich belästigt werden,
34. entgegen § 17 Absatz 5 Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr benutzt,
35. entgegen § 17 Absatz 6 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr ausführt,
36. entgegen § 18 als Musiker oder Schauspieler den Standort seiner Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten nicht so verlegt, dass seine Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden können und nicht mindestens 200 Meter weitergeht,
37. entgegen § 19 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
38. entgegen § 20 sich auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen oder in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel niederlässt, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet,
39. entgegen § 21 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder diese vergleichbaren Gegenstände außerhalb genehmigter Camping-, Stell- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,

40. entgegen § 22 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
41. entgegen § 23 Absatz 1 Straßen und Anlagen, deren Ausstattung sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht oder ohne Gestattung plakatiert, Abfälle auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wegwirft oder liegenlässt, Aschenbecher entleert sowie Zigarettenschachteln, Getränkedosen und Ähnliches wegwirft,
42. entgegen § 23 Absatz 3 Abfallbehälter oder nicht ausreichend viele aufstellt, diese nicht regelmäßig entleert oder Rückstände der Ware nicht beseitigt.
43. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 offenes Feuer macht oder entgegen § 24 Absatz 1 Satz 3 Rauch, Dämpfe oder Gase von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum einleitet,
44. entgegen § 24 Absatz 2 bei Umzügen Pechfackeln verwendet,
45. entgegen § 24 Absatz 3 pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) ohne Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit ohne Zustimmung durch die Ortpolizeibehörde abbrennt,
46. entgegen § 25 Absatz 1 Abfallgefäße nicht von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt,
47. entgegen § 25 Absatz 2 oder § 26 Absatz 3 Satz 2 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke oder Sperrmüll früher als zu den angegebenen Zeiten zur Abholung bereitstellt,
48. entgegen § 25 Absatz 3 Satz 1 oder § 26 Absatz 3 Satz 3 Sperrmüll gefährdend oder hindernd in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt oder verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt,
49. entgegen § 26 Absatz 1 Haus-, Garten-, Gewerbe- oder Sonderabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer oder Ähnliches einwirft,
50. entgegen § 26 Absatz 2 außerhalb der dort angegebenen Zeiten Wertstoffe in Wertstoff-Sammelbehälter oder Wertstoffe aus gewerblichen Betrieben einwirft oder andere Abfälle einwirft oder daneben abstellt,
51. entgegen § 26 Absatz 3 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert,
52. entgegen § 26 Absatz 4 Wertstoff-Container unbefugt durchsucht oder teilweise oder ganz entleert,
53. entgegen § 26 Absatz 5 Container zum Zweck der Altschuh- und

Altkleidersammlung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis aufstellt,

54. entgegen § 26 Absatz 6 nach § 27 Absatz 5 Container aufstellt und diese nicht entfernt,
55. entgegen § 27 das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten in aggressiver Weise ausübt,
56. entgegen § 28 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
57. entgegen § 28 Absatz 2 wildlebende Tiere jeglicher Art an und in Gewässern füttert,
58. entgegen § 28 Absatz 3 Futter und Essensreste an und in den Gewässern auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße, deren Höhe in § 63 Absatz 2 SPolG geregelt ist, geahndet werden.

### **§ 31 Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 32 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

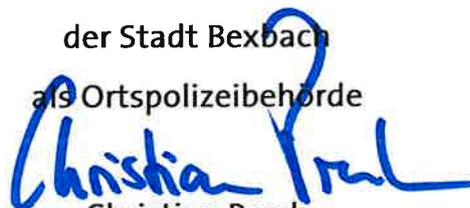
(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen, oder widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

der Stadt Bexbach

als Ortpolizeibehörde



Christian Prech